

Regelung der Schülerbeförderungskosten für Schüler mit Wohnsitz im Ilm-Kreis

(Grundlagen: Thür. Schulfinanzierungsgesetz, Thüringer Schulordnung,
Satzung über die Schülerbeförderung im Ilm-Kreis <https://www.ilm-kreis.de/Ämter/Schulverwaltungsamt/Downloads?&La=1>)

*Schüler mit Wohnsitz außerhalb des Ilm-Kreises wenden sich an das
Schulverwaltungsamt ihres Heimatkreises.*

Fachoberschule

- 1) Schülerbeförderungskosten werden nur ab bis zur Höhe einer ermäßigten Monatskarte (entweder für Bus oder Bahn - **Anspruchshöhe hier nur für die preisgünstigste Variante**) gewährt. Das gilt für Fahrten zur Schule und zum Praktikum. Die Fahrtkosten zum **Praktikum** werden **max. in Höhe von 25,00 € pro Woche bzw. 5,00 € pro Tag** unter Vorlage der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.
- 2) Anspruchsberechtigte Schüler erhalten einen Ausweis für die kostenfreie Nutzung des Busangebotes der IOV GmbH. Dazu muss im Sekretariat ein Passbild hinterlegt sein.
- 3) Anspruchsberechtigte Schüler, die statt des Busses den Zug nutzen, erhalten unter Vorlage der Schülermonats- bzw. -wochenkarten und des Formulars **Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten** die Kosten in Höhe der preisgünstigsten Variante (siehe 1) zurück. Das Formular gibt es im Sekretariat oder im Internet unter <https://www.ilm-kreis.de/Landkreis/Bürgerservice/Formulare>
- 4) Für Schüler, die keinen Ausweis nach 2) erhalten und für Fahrten zum Praktikum, die nicht durch den Ausweis abgedeckt sind, gilt: Jeder Nutzer der regionalen Beförderungsunternehmen benötigt vor dem Kauf einer Schülerzeitkarte oder eines Azubi-Tickets einen entsprechenden Antrag. Dieser muss ausgefüllt und von der Ausbildungsstätte gegengezeichnet sein. Durch die nachfolgende Genehmigung des Antrages beim Verkehrsunternehmen wird dieser Antrag zur Berechtigungskarte und muss beim Kauf der Zeitkarte und einer eventuellen Kontrolle im Bus/Zug vorgelegt werden. Die Berechtigungskarte ist im Sekretariat oder bei den Beförderungsunternehmen erhältlich. Näheres unter www.iov-ilmenau.de, www.bahn.de
- 5) Beförderungskosten für die **Nutzung privater Kraftfahrzeuge** werden unter Vorlage des Formulars **Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten** nebst einer Anlage (nur im Sekretariat erhältlich) nur erstattet, **wenn die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich** ist. Die Regelungen unter 1) gelten entsprechend.

Die kommenden Abrechnungstermine für Anspruchsberechtigte nach 1), 4) und 6) sind:	August 2020 – Dez. 2020	bis 28.02.2021
	Januar 2021 – Juli 2021	bis 31.10.2021
	August 2021 – Dez. 2021	bis 28.02.2022
	Januar 2022 – Juli 2022	bis 31.10.2022

Die vorstehenden Regelungen sind Belehrungsinhalt, diese sind zu beachten – jederzeit nachzulesen auf www.sbsz-arn-ilm.de unter „Beratung“. Hier findet man auch die Links zu den Formularen. Die männliche Bezeichnung bezieht sich auf alle Geschlechter.